

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Januar 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2239/22 - 3.2.02

Anmeldenummer: 10784700.6

Veröffentlichungsnummer: 2504045

IPC: A61M1/36

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUM VORÜBERGEHENDEN UNTERBRECHEN EINER
EXTRAKORPORALEN BLUTBEHANDLUNG, STEUERVORRICHTUNG UND
BLUTBEHANDLUNGSVORRICHTUNG

Patentinhaber:

Fresenius Medical Care Deutschland GmbH

Einsprechende:

Gambro Lundia AB

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf des Patents

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2239/22 - 3.2.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.02
vom 16. Januar 2025

Beschwerdeführer: Fresenius Medical Care Deutschland GmbH
(Patentinhaber) Else-Kröner-Strasse 1
61352 Bad Homburg v.d.H. (DE)

Vertreter: Bobbert & Partner
Patentanwälte PartmbB
Postfach 1252
85422 Erding (DE)

Beschwerdeführer: Gambro Lundia AB
(Einsprechender) P.O.Box 10101
220 10 Lund (SE)

Vertreter: Ponzellini, Gian-Marco
PGA S.p.A., Milano
Succursale di Lugano
Via Castagnola 21C
6900 Lugano (CH)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2504045 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 5. August 2022**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Alvazzi Delfrate
Mitglieder: D. Ceccarelli
N. Obrovski

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Patentinhaberin und die Einsprechende haben gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, dass das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen, den Erfordernissen des EPÜs genügen, Beschwerde eingelegt.
- II. Eine mündliche Verhandlung fand am 16. Januar 2025 statt.

In der mündlichen Verhandlung erklärte die Beschwerdeführerin/Patentinhaberin mündlich sowie auch mit schriftlicher Eingabe, dass sie dem Text des Patents in keiner Fassung mehr zustimmt und alle Anträge im Beschwerdeverfahren zurücknimmt.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die von der Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.
2. Diese Billigung ist nicht gegeben, wenn die Patentinhaberin - wie im vorliegenden Fall - ausdrücklich erklärt, dass sie dem Text des Patents in keiner Fassung mehr zustimmt.
3. Folglich existiert keine Fassung des Patents, die die Kammer der Prüfung der Beschwerden zugrunde legen kann.

Unter diesen Umständen ist das Verfahren mit einer Entscheidung zu beenden, die den Widerruf des Patents verfügt, ohne auf die Patentierbarkeit einzugehen (Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 10. Auflage, 2022, IV.D.2).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Chavinier-Tomsic

M. Alvazzi Delfrate

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt